

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 507

ausgegeben am 23. Dezember 2016

---

## Gesetz

vom 4. November 2016

### über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008,  
LGBI. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 96

VI. Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

Art. 96 Abs. 1

1) Beim Verein für Menschenrechte in Liechtenstein ist eine weisungs-  
unabhängige, allgemein zugängliche Ombudsstelle für Kinder, Jugendliche  
und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten eingerichtet,  
die von einer Ombudsperson geleitet wird. Die Ombudsperson ist ver-  
pflichtet, Anliegen dieser Personen anzuhören und Anregungen und  
Beschwerden entgegenzunehmen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 57/2016 und 135/2016

Art. 97 Abs. 1, 2 und 4

1) Die Ombudsperson wird vom Verein für Menschenrechte in Liechtenstein bestellt; sie muss in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein, die Aufgaben nach Art. 96 zu erfüllen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

2) Aufgehoben

4) Die Ombudsperson ist vom Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vorzeitig abzurufen, wenn gewichtige Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Art. 99 und 100

Aufgehoben

## II.

### Übergangsbestimmung

Die nach bisherigem Recht bestellte Ombudsperson führt ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer weiter.

### III.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef